



Hinweise zur Anerkennung von im Inland erbrachten Leistungen für das Pflichtfachstudium (§ 44 StPrO/§ 9 Abs. 4 JAPrO)

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen aufmerksam und möglichst vor Ihrem Wechsel an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg durch. Vielfach können Sie dadurch Schwierigkeiten bei der Anerkennung vermeiden.

Bitte beachten Sie: Es geht hier allein um die Anerkennung von Leistungen, die an deutschen Hochschulen im Rahmen eines Studiums (mit juristischen Inhalt) erbracht worden sind! Hiervon zu unterscheiden ist die *Anerkennung auswärtiger Leistungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung* (hierfür ist das Prüfungsamt zuständig) sowie die *Anerkennung ausländischer Leistungen für das Pflichtfachstudium*, also Leistungen, die an ausländischen Universitäten im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums erbracht worden sind.

1. Antrag und Bescheinigung

Für den Antrag ist das Formular (Anerkennung PFS) der Studienberatung zwingend zu verwenden. Das Formular ist online abrufbar unter:

www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/studienfachberatung/downloads

Der Antrag ist **unterschieden** und mitsamt Anlagen bei der Studienberatung persönlich oder postalisch einzureichen. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen **vollständig** ein; bei unvollständig ausgefüllten Antragsformularen oder fehlenden Anlagen wird der Antrag nicht bearbeitet. Die Bearbeitung Ihres Antrags kann einige Tage in Anspruch nehmen.

Folgende **Nachweise** sind dem Antrag als Anlagen beizufügen:

- Leistungsübersicht, (einzelne) -nachweise oder Zeugnis der bisherigen Universität in Originalfassung oder beglaubigter Abschrift,
- ggf. Übersicht zu den Lehrinhalten der jeweiligen Veranstaltung(en) sowie
- einen Auszug aus der Prüfungsordnung.

Die eingereichten Nachweise (Zeugnis, Leistungsübersicht, Immatrikulationsbescheinigung etc.) erhalten Sie anschließend wieder zurück!

2. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Anerkennung setzt einen Hochschulwechsel an die ALU Freiburg voraus. Sie können den Antrag auf Anerkennung erst stellen, sobald Sie hier immatrikuliert sind (vgl. § 9 Abs. 4 JAPrO). Das schließt mit ein, dass (Teil-)Leistungen der Zwischenprüfung oder die bestandene Zwischenprüfung bereits (von uns) anerkannt worden sind!

3. Relevante Leistungen für die Zulassung zur Staatsprüfung

Anerkannt werden müssen in diesem Sinne nur diejenigen Leistungen, die in Baden-Württemberg gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1-4 JAPrO für die Zulassung zur Staatsprüfung vorausgesetzt werden (daneben bestehen weitere Erfordernisse für die Zulassung zur Staatsprüfung). Insgesamt handelt es sich um sechs Prüfungsleistungen:

- das **Grundlagenfach** (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 S. 2 JAPrO),

- die **drei Übungen für Fortgeschrittene** im Zivil-, im Straf- und im Öffentlichen Recht (vgl. § 9 Abs. 3 S. 1 JAPrO),
- das **Seminar** (vgl. § 9 Abs. 3 S. 3) und
- die **Schlüsselqualifikation** (vgl. § 3 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 S. 4 JAPrO).

4. Voraussetzungen für die Anerkennung

a) Studiengang mit dem Studienziel der Ersten juristische Prüfung

Die anzuerkennende Leistung muss im Rahmen eines Studiengangs mit dem Studienziel der Ersten juristischen Prüfung (vgl. § 5 Abs. 1 DRiG) erbracht worden sein.

b) „kein wesentlicher Unterschied“ der erbrachten und der zu ersetzenden Leistung

Die Anerkennung setzt ferner voraus, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Leistungen der Universität eines anderen Bundeslandes) kein wesentlicher Unterschied zu der Leistung, die ersetzt werden soll (Leistungen in Baden-Württemberg, definiert durch die JAPrO), besteht (vgl. § 35 Abs. 1 LHG). Dies bezieht sich sowohl auf den **Inhalt der Lehrveranstaltung(en)** als auch auf die **Art der Prüfung(en)**.

Die konkreten Anforderungen zu den sechs Leistungen (s.o.) entnehmen Sie bitte dem Antragsformular oder den Hinweisen des Landesjustizprüfungsamtes (LJPA) zu den Zulassungsvoraussetzungen (zu finden auf der Homepage des LJPA)

Hinweis: *Unabhängig von den genannten Anforderungen werden Leistungen jedoch – subsidiär – anerkannt, wenn sie in dem anderen Bundesland Zulassungsvoraussetzung zur Staatsprüfung sind und den Anforderungen der dortigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechen. Dies muss jedoch von Ihnen nachgewiesen werden!*

5. Zuständigkeiten des Landesjustizprüfungsamtes (fehlende Zuständigkeit der ALU Freiburg)

Die Zuständigkeit der ALU Freiburg ist eng begrenzt. Es gibt drei wichtige Fallgruppen, in denen die Zuständigkeit fehlt:

a) Leistungen aus einem juristischen Studium an einer der vier anderen juristischen Fakultäten Baden-Württembergs (Heidelberg, Konstanz, Mannheim und Tübingen):

Hierbei handelt es sich um **keinen** Fall der Anerkennung, da die Leistungen originär in Baden-Württemberg gemäß den Vorgaben der JAPrO erbracht worden sind. Dementsprechend braucht auch kein Antrag gestellt zu werden!

b) Leistungen aus einem beliebigen Studium an einer deutschen Fachhochschule

Auch für Anerkennung von jeglichen Leistungen, die an Fachhochschulen erbracht oder anderweitig erworben worden sind, ist generell das LJPA zuständig. Dies betrifft vor allem Leistungen aus Bachelor- oder Masterstudiengängen (z.B. im Wirtschafts- oder internationalen Recht). Hier muss jedoch die Anerkennung in Stuttgart beim LJPA beantragt werden.

c) Rechtswissenschaftlicher Sprachkurs oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung¹

Für die „Anerkennung“ des sog. Fremdsprachennachweises (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO) ist nie die ALU Freiburg zuständig, sondern immer das Landesjustizprüfungsamt. Denn es handelt sich nicht um einen Leistungsnachweis i.S.d. JAPrO. (Es muss nur die regelmäßige Teilnahme nachgewiesen sein). Dies gilt im Übrigen auch für die „Anerkennung“ der praktischen Studienzeit (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 JAPrO) und der erforderlichen Studienzeit (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 JAPrO)!

¹ Beachten Sie hierzu auch die Hinweise zum Nachweis der Fremdsprachenkompetenz, die Sie auf unserer Homepage finden.